Gegen die Ungerechtigkeit der Verteilung der Bundessubventionen nach der Bevölkerungszahl

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **27 (1906)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-263213

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXVII. Jahrgang. **№ 1.** 31. Januar 1906

Preis pro Jahr: Fr. 1. 50 (franko). — **Anzeigen:** per Zeile 15 Centimes.

Inhalt: Gegen die Ungerechtigkeit der Verteilung der Bundessubventionen nach der Bevölkerungszahl. — Literatur. — Witschi A.-G., Herstellung entfeuchteter Nahrungsmittel Zürich. — Katalog IX. Vorlagen u. Modelle für gewerbl. Zeichnen.

Gegen die Ungerechtigkeit der Verteilung der Bundessubventionen nach der Bevölkerungszahl.

Unsere Ausführungen über die Verteilung der Bundessubventionen an die Primarschulen in Nr. 1 und 2 des Pionier 1903 und über die Truppenstellung der Kantone in Nr. 4 und 5 dieses Jahres sind bis zur Stunde von keiner Seite widerlegt worden. Die Gegner geben stillschweigend die Richtigkeit der Darstellung zu. Es steht also fest, dass der Kanton Bern von der eidgenössischen Schulsubvention für die Primarschulen jährlich Fr. 75,000 zu wenig erhält. Ebenfalls steht fest, dass in der Bundesarmee unser Kanton der Eidgenossenschaft eine Mehrleistung von jährlich Fr. 500,000 aufzuweisen hat gegenüber Zürich. Eine Vergleichung der beiden Tabellen zeigt, dass ausser Bern noch neun Kantone in ähnlicher Weise verkürzt werden: Waadt, Neuenburg, Baselland, Solothurn, Wallis, Uri, Thurgau, Freiburg und Aargau. Die Eidgenossenschaft nimmt von diesen Kantonen die Mehrleistung für die Bundesarmee gerne an, aber sie verweigert ihnen jegliche Anerkennung, indem sie rücksichtslos das Bundesgeld gleich verteilt an alle Kantone, welche unter dem eidgenössischen Mittel sind. Werden die Bundessubventionen nach der Bevölkerungszahl verteilt, so wäre die einzig richtige Konsequenz, auch bei der Rekrutierung der Armee nach der Bevölkerungszahl Truppen zu fordern, wie dies früher gemacht wurde.

Ebenso unsinnig ist die Verteilung des Überschusses der Alkoholverwaltung nach der Bevölkerungszahl. Laut Bericht über die Geschäftsführung der Alkoholverwaltung pro 1904, pag. 45, haben

SCHWEIZ. LANDESBIBLIOTHEK 1906 G. 52212. BERN

die Kantone Alkohol von der Verwaltung bezogen und nach der Bevölkerungszahl Gelder erhalten, wie folgt:

Kantone	Die Verwaltung sandte in den Jahren 1890/1904 in die unten verzeichneten Kantone folgende Mengen Spiritus und Sprit zum Trinkkonsum		Die unten verzeichneten Kantone waren am Reinertrage des Monopols in den Jahren 1887/1904 mit nachstehenden Summen beteiligt	
	Meterzentner	% Anteile	Fr.	% Anteile
Uri	2,140,$_{02}$^{5}	0,$_{23}$	784,852. 86	0,$_{80}$
Freiburg	35,301,$_{40}$^{6}	3,$_{86}$	4,844,743. 76	4,$_{92}$
Solothurn	32,714,$_{04}$	3,$_{57}$	3,492,124. 81	3,$_{54}$
Luzern	36,691,$_{04}$^{3}	4,$_{01}$	5,393,835. 13	5,$_{47}$
Bern	263,276,$_{24}$^{6}	28,$_{76}$	18,807,444. —	19,$_{08}$
Graubünden	18,790,$_{68}$	2,$_{05}$	3,116,736. 29	3,$_{16}$
Glarus	5,498,$_{43}$^{5}	0,$_{60}$	1,050,006. 21	1,$_{07}$
Waadt	48,817,$_{96}$^{4}	5,$_{33}$	8,169,660. 26	8,$_{29}$
Obwalden	1,397,$_{57}$^{5}	0,$_{15}$	463,979. 29	0,$_{47}$
Tessin	20,970,$_{40}$^{2}	2,$_{29}$	4,102,857. 90	4,$_{16}$
Nidwalden	2,385,$_{57}$	0,$_{26}$	391,798. 18	0,$_{40}$
Aargau	24,036,$_{93}$^{05}	2,$_{63}$	6,047,850. 90	6,$_{14}$
Baselland	10,976,$_{86}$^{6}	1,$_{20}$	1,935,679. 24	1,$_{96}$
Zug	12,772,$_{67}$^{8}	1,$_{39}$	710,451. 68	0,$_{72}$
Baselstadt	64,432,$_{12}$^{8}	7,$_{04}$	2,496,750. 10	2,$_{53}$
Wallis	6,616,$_{36}$^{9}	0,$_{72}$	3,101,062. 67	3,$_{15}$
Total Ohmgeldkantone	586,818,$_{35}$^{75}	64,$_{09}$	64,909,833. 28	65,$_{86}$
Genf (inkl. die Gemeinden Genf u. Carouge)	93,369,$_{40}$^{5}	10,$_{20}$	5,342,888. 12	5,$_{42}$
Total Ohmgeld- u. Octroikantone	680,187,$_{76}$^{25}	74,$_{29}$	70,252,721. 40	71,$_{28}$
Zürich	46,261,$_{60}$^{1}	5,$_{05}$	10,512,858. 79	10,$_{67}$
Schwyz	21,307,$_{85}$^{7}	2,$_{33}$	1,498,995. 11	1,$_{52}$
Schaffhausen	3,103,$_{02}$	0,$_{34}$	1,126,410. 08	1,$_{14}$
Ausserrhoden	3,549,$_{86}$	0,$_{39}$	1,581,487. 06	1,$_{60}$
Innerrhoden	435,$_{60}$	0,$_{05}$	378,626. 08	0,$_{38}$
St. Gallen	18,095,$_{07}$^{9}	1,$_{98}$	6,814,117. 88	6,$_{91}$
Thurgau	5,091,$_{12}$	0,$_{55}$	3,111,705. 66	3,$_{16}$
Neuenburg	137,282,$_{35}$	15,$_{00}$	3,292,184. 22	3,$_{34}$
Total Nicht-Ohmgeldkantone	235,126,$_{48}$^{7}	25,$_{69}$	28,316,384. 88	28,$_{72}$
Ausland	150,$_{00}$	0,$_{02}$	—	—
Gesamttotal	915,464,$_{24}$^{95}	100,$_{00}$	98,569,106. 28	100,$_{00}$

Bern bezog also von der Verwaltung 28,$_{76}$ % der verkauften Alkoholmasse, erhielt aber nur 19,$_{08}$ % vom Alkoholgeld = Fr. 18,807,444, während Bern nach seinen 28,$_{76}$ % Anteil am Verkauf Fr. *28,348,474.88* Gewinnanteil erhalten sollte; Bern hat somit einen Ausfall von

Fr. *9,541,030. 88.* Zürich bezog 5,05 %, erhielt dagegen Gewinnanteil 10,67 % = Fr. *10,512,858. 79,* während es nach seinem Verkaufsanteil nur Fr. *4,977,739. 79* erhalten hätte, somit zu viel Fr. *5,635,118. 94.* Bern erhielt also über Fr. 9½ Millionen zu wenig, Zürich über 5½ Millionen zu viel, d. h. den Löwenanteil von dem, was Bern verlor.

Eine solche Verteilung der eidgenössischen Gelder ist ein Unikum und nur im Bunde möglich; denn in jeder andern Gesellschaft verteilt man den Gewinnanteil nach Prozenten. Es wäre dies auch in der Alkoholverwaltung am Ende jedes Jahres leicht möglich.

In 14 Jahren hat Bern Fr. 9,541,030 zu wenig, macht per Jahr	Fr. 681,502
Zürich Fr. 5,635,118 zu viel, per Jahr . . .	„ 402,508
Bern wird jährlich gegenüber Zürich übervorteilt um	Fr. 1,084,010

Bei der eidgenössischen Schulsubvention erhält Bern jährlich zu wenig	Fr. 75,938
Zürich zu viel	„ 31,744
	Fr. 107,682

Jährliche Minderleistung Zürichs im Militär . .	Fr. 505,680

Jährliche Verluste Berns in der Verteilung	
des Gewinnes der Alkoholverwaltung . . .	Fr. 1,084,010
der Schulsubvention	„ 107,682
und in der eidgenössischen Armee	„ 505,680
	Fr. 1,697,372

macht in 10 Jahren mit Zins *Fr. 20 Millionen,* soviel wie die Franzosen 1798 im bernischen Staatsschatz geraubt haben. Auf diese Art wird Bern von den Herren Eidgenossen in Zürich ausgesogen. Im ehemaligen Bundesstaat der Juden kann es nicht schlimmer gegangen sein. Wenn es sich jährlich nur um einige tausend Franken handelte, würden wir schweigen, aber jährlich um rund Fr. 1,700,000 übervorteilt zu werden von einem Bundesgenossen, ist zu schändlich. Es ist eine Schande für den Kanton Bern, dass er sich das gefallen lässt. Überdies kommt das Geld, das Bern abgezapft wird, in Zürich den Fremden zu gut, die für die eidgenössische Armee nichts leisten, nicht einmal Militärsteuer bezahlen. Je mehr Fremde ein Kanton

zählt, desto mehr Bundesgeld bekommt er, und den eigenen Landeskindern wird das *Nationalvermögen geraubt mitten im Frieden durch die Bundesverwaltung.* Wie lange soll dieser Unfug noch fortdauern? Die Kinder der Fremden erhalten in der Schweiz den Unterricht unentgeltlich, sogar die Lehrmittel, aber ihre Eltern weigern sich, Bürger zu werden, weil sie Steuern bezahlen müssten. So erklärte mir letzthin ein Fremder in Basel, es komme ihm gar nicht in den Sinn, sich einbürgern zu lassen, er müsste jährlich Fr. 100 Militärsteuer bezahlen.

Darum bilden die Fremden 12 % der Bevölkerung der Schweiz, was schon jetzt eine Landesgefahr ist. Die fremde Einwanderung in die Schweiz nimmt progressiv zu, sie vermehrte sich seit 1850 um *546* %, die Schweizer nur um 26 %. Damit nimmt unsere Wehrkraft ab, auch qualitativ, indem die Gebirgstäler, wo in frühern Jahrhunderten die abgehärteten Wehrmänner aufwuchsen, sich entvölkern, dagegen in den Städten haben wir zu viel verweichlichte Sozialdemokraten, welche grundsätzlich nur noch 22 Kilometer weit marschieren und dann abliegen. Wer die Grösse der Folgen nicht einsieht, ist mit Blindheit geschlagen. Der Viehstand und die Fremden nehmen zu in der Schweiz. Aber wir werden nicht Munikälber an die Grenze schicken wollen bei herannahender Gefahr, auch wenn sie prämiiert sind. Die Gefahr aber kommt, das ist sicher, und vielleicht schneller, als wir ahnen! Wenn dann das Unglück da ist, fallen Behörden und Volk die Schuppen von den Augen, und dann können wir ausrufen: „Wir haben selber das Unglück an Wagenseilen herbeigezogen!“ Es ist also eine Pflicht der Selbsterhaltung und der Selbstachtung der Eidgenossenschaft, dass die Bundesgelder vor allem den Kantonen zu teil werden, welche den Kern unserer Wehrkraft bilden, statt den steuerfreien Fremden, die unsere Schmarotzer sind.

Das ist keine Parteifrage, sondern eine Forderung des gesunden Menschenverstandes! Es ist der Eidgenossenschaft unwürdig, dass durch die Bundesgesetzgebung ein Kanton dem andern tributpflichtig wird. Wenn die Bundesverfassung vorschreibt, dass alle Schweizerbürger vor dem Gesetze gleich sind, so darf die Bundesgesetzgebung selber diesen Grundsatz der Gleichheit nicht mit Füssen treten.